

► Inhalt

► Basiswissen Erbrecht

Kapitel 1: Systematische Übersicht über die Vorschriften des Erbrechts	7
Kapitel 2: Gesetzliche Erbfolge	8
I. Allgemeine Fragen	8
II. Erbfolge innerhalb einer Ordnung	10
III. Erbfolge bei Vorhandensein von Erben mehrerer Ordnungen	13
IV. Das Erbrecht des Ehegatten und des Lebenspartners	13
V. Das Erbrecht des Fiskus	16
Kapitel 3: Errichtung eines Testaments, Abschluss eines Erbvertrages	17
I. Allgemeines	17
II. Errichtung eines Testaments	19
III. Abschluss eines Erbvertrages	22
Kapitel 4: Der Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments	25
Kapitel 5: Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage	27
I. Allgemeines	27
II. Erbeinsetzung	28
III. Vermächtnis	29
IV. Auflage	33
Kapitel 6: Auslegung, Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen, Nichtigkeit von Testamenten	34
I. Auslegung von Testamenten	34
II. Auslegung von Erbverträgen	39
III. Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten	40
IV. Anfechtung letztwilliger Verfügungen	41
V. Nichtigkeit der Verfügung von Todes wegen	49

Kapitel 7: Widerruf einer letztwilligen Verfügung 53

Kapitel 8: Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft 59

Kapitel 9: Mehrheit von Erben 62

- I. Allgemeines 62
- II. Verkauf eines Miterbenanteils und Verfügung über einen Miterbenanteil, Vorkaufsrecht eines Miterben 63
- III. Verwaltung des Nachlasses 65
- IV. Auseinandersetzung des Nachlasses 68

Kapitel 10: Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten 70

Kapitel 11: Der Erbschein 73

Kapitel 12: Das Pflichtteilsrecht 80

Kapitel 13: Rechtsgeschäfte unter Lebenden 93

Kapitel 3: Errichtung eines Testaments, Abschluss eines Erbvertrages

I. Allgemeines

27. Was versteht man unter einer Verfügung von Todes wegen?

Unter Verfügungen von Todes wegen versteht man Testamente und Erbverträge, vgl. § 1937 BGB.

Im Testament als einseitigem Rechtsgeschäft trifft der Erblasser Verfügungen für den Todesfall. Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, in dem wenigstens eine Partei Verfügungen von Todes wegen trifft.

Beachte: Der Begriff der Verfügung im Erbrecht ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Verfügung im Schuld- und Sachenrecht. Dort bedeutet „Verfügung“ das unmittelbare Herbeiführen einer Rechtsänderung, z. B. eines Eigentumswechsels. Dies ist im Erbrecht nicht gegeben!

28. Welche Formen der Verfügung von Todes wegen kennt das BGB?

Das Gesetz kennt drei Arten von letztwilligen Verfügungen:

- Das Testament nach §§ 2064 ff. BGB
- Ein Sonderfall innerhalb der Testamente ist das gemeinschaftliche Testament nach §§ 2265 ff. BGB
- Den Erbvertrag nach §§ 2274 ff. BGB.

29. Nennen Sie den Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag in Bezug auf letztwillige Verfügungen!

Im Testament trifft der Erblasser eine letztwillige Verfügung, die er jederzeit wieder ändern kann. Als einseitige Willenserklärung entfaltet die letztwillige Verfügung im Testament keine Bindungswirkung.

Trifft der Erblasser eine letztwillige Verfügung in einem Erbvertrag, so kann diese Bindungswirkung entfalten. Wichtig ist, dass nicht automatisch jede letztwillige Verfügung in einem Erbvertrag Bindungswirkung entfaltet. Man unterscheidet in einem Erbvertrag zwischen vertragsmäßigen Verfügungen, die der Erblasser trifft und ein Vertragspartner annimmt und einseitigen Verfügungen des Erblassers. Einseitige Verfügungen des Erblassers haben keine Bindungswirkung. Dies ist auch verständlich, da es an der Annahme fehlt.

Der entscheidende Unterschied zwischen einer letztwilligen Verfügung in einem Testament und einem Erbvertrag ist, dass der vorgesehene Erbe eine Bindung des Erblassers an seine letztwillige Verfügung erreichen **kann**.

Beispiel: Ein Vater hat mehrere Kinder. Er überredet seinen Sohn, auf das Studium zu verzichten, um dann den elterlichen Handwerksbetrieb zu übernehmen. Der Vater verspricht ihm, dass dieser Sohn Alleinerbe des gesamten Vermögens werde und die übrigen Kinder nur den Pflichtteil bekämen.

Bei einem Testament könnte der Vater jederzeit seine Verfügungen widerrufen. Nur im Falle einer vertragsmäßigen Verfügung in einem Erbvertrag ließe sich Bindungswirkung erzielen.

30. Welche Besonderheiten bestehen beim gemeinschaftlichen Testament im Vergleich zum einfachen Testament?

Das gemeinschaftliche Testament kann von Ehegatten in der Weise errichtet werden, dass beide jeweils Verfügungen treffen. Handelt es sich um wechselbezügliche Verfügungen, so besteht eine Bindungswirkung mit dem Tod des Erstversterbenden. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, die ein Ehepartner trifft, weil der andere Ehepartner eine korrespondierende Verfügung getroffen hat.

Beispiel: In einem gemeinschaftlichen Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Erben ein.

In einem einfachen Testament hat eine letztwillige Verfügung nie Bindungswirkung!